

**Vorlage des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 38 und 51 des
Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Drucksache 17/14)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

**Kirchengesetz
zur Ausführung der §§ 38 und 51 des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub (Zu § 38 Absatz 4
KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13
Altersteilzeit, Sabbatzeit
(Zu § 51 Absatz 2 und 4 KBG.EKD)“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Absatz 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.